

KÖNIGREICH BELGIEN

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KMU, SELBSTÄNDIGE UND ENERGIE

Königliches Dekret zur Änderung des Königlichen Dekrets vom 23. September 1958 über allgemeine Vorschriften über die Herstellung, Lagerung, den Besitz, den Verkauf, den Transport und die Verwendung von Explosivstoffen sowie des Königlichen Dekrets vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt

PHILIPPE, König der Belgier,

allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß.

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 28. Mai 1956 über explosive Stoffe und Gemische, die anfällig für Deflagration und damit beladene Vorrichtungen sind, Artikel 1 Absatz 1;

Gestützt auf den Kodex des Wirtschaftsrechts, Artikel IX Absatz 4 Unterabsatz 1 Nummer 1 Nummer 1^o,

Unter Hinweis auf das Königliche Dekret vom 23. September 1958 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die Herstellung, Lagerung, den Besitz, den Verkauf, die Beförderung und die Verwendung von Explosivstoffen;

Unter Hinweis auf das Königliche Dekret vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt;

Gestützt auf die Notifizierung an die Europäische Kommission vom 17 Oktober 2023 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf die Stellungnahme CCE 2023-2390 der Besonderen beratenden Kommission für Verbraucherfragen als Vertreterin der betroffenen Sektoren vom 18. Oktober 2023;

Gestützt auf die Stellungnahme der Finanzinspektion vom 18. Dezember 2023;

Gestützt auf die Stellungnahme 75.056/1 des Staatsrats vom 28. Dezember 2023 gemäß Artikel 84, Absatz 1, Nummer 1, Punkt 2, der am 12. Januar 1973 koordinierten Rechtsakte des Staatsrats.

Unter Hinweis auf den Benelux-Beschluss vom 27. September 2022 des Benelux-Ministerkomitees zur Bekämpfung der unsachgemäßen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind;

Auf Empfehlung des Wirtschaftsministers,

haben wir entschieden und hiermit beschlossen:

Artikel 1. Artikel 260 des Königlichen Dekrets vom 23. September 1958 über allgemeine Vorschriften über die Herstellung, Lagerung, den Besitz, den Verkauf, die Beförderung und die Verwendung von Explosivstoffen, geändert durch das Königliche Dekret vom 1. Februar 2000, dessen bisheriger Wortlaut nun Abschnitt 1 darstellt, wird durch einen Abschnitt 2 ergänzt:

„§ 2. Abweichend von Abschnitt 1 ist keine Aufbewahrungserlaubnis erforderlich für:

1° der Besitz und der Verkauf von Feuerwerkskörpern durch Händler, die keine Einzelhändler von festlichen Feuerwerken sind und die die folgenden Arten von Feuerwerkskörpern zusammen mit einem anderen Produkt liefern:

a) Wunderkerzen, die das Königliche Dekret vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt als Kategorie F1 eingestuft hat und die für den Innengebrauch geeignet sind;

b) Springbrunnen, die gemäß dem oben genannten Königlichen Dekret vom 20. Oktober 2015 in der Kategorie F1 eingestuft sind und für den Innengebrauch geeignet sind;

2° der Besitz und der Verkauf folgender Feuerwerkstypen durch Händler, die keine Einzelhändler von festlichen Feuerwerken sind und bestimmte Produkte verkaufen, für die dieses Feuerwerk erforderlich ist:

a) pyrotechnische Gegenstände mit eingebauter elektrischer Zündung, die gemäß dem oben genannten Königlichen Dekret vom 20. Oktober 2015 in der Kategorie P1 eingestuft sind und nicht mehr als ein halbes Gramm pyrotechnische Zusammensetzung pro Gegenstand enthalten und für die Verwendung in Schädlingsbekämpfungsmitteln bestimmt sind;

b) pyrotechnische Kartuschen, die gemäß dem oben genannten Königlichen Dekret vom 20. Oktober 2015 in Kategorie P1 eingestuft sind und zur Beladung in Befestigungs- und Markierungswerkzeugen bestimmt sind.

Die Feuerwerkskörper sind in einem Schrank zu lagern, der den Kunden nicht zugänglich ist. Die Gesamtmenge an Feuerwerkskörpern, die in der gewerblichen Niederlassung gelagert werden dürfen, ist auf die Menge begrenzt, die eine Einzelperson gemäß Artikel 265 besitzen darf.

Artikel 2. Artikel 265, Absatz 7, desselben Dekrets, ersetzt durch das Königliche Dekret vom 25. April 2004, wird wie folgt geändert:

„7 ° eine Menge festliches Feuerwerkskörper, Feuerwerkskörper für technische Zwecke und/oder Signalfeuerwerke in Höhe von einem Kilogramm pyrotechnischer Zusammensetzung, die darin enthalten sind, von folgenden Arten:

a) pyrotechnische Gegenstände, die Wirtschaftsbeteiligte den Verbrauchern gemäß Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt zur Verfügung stellen können;

b) Knallfrösche, besonders konstruiert für Spielzeug;

c) Notsignale, die gemäß dem Königlichen Dekret vom 25. April 2016 über Schiffsausrüstung und die Organisation der Marktüberwachung als Schiffsausrüstung eingestuft werden und nur für den Einsatz auf Schiffen zur Verfügung stehen, die diese an Bord haben müssen.“

Artikel 3. In demselben Dekret, ein Artikel 265 a wird wie folgt eingefügt:

„Artikel 265 a. „Personen unter 18 Jahren ist es untersagt, Pulver, Dochte, elektrische Zündmittel, Kappengrundierungen oder Feuerwerkskörper in ihrem Besitz zu haben, mit Ausnahme von speziell für Spielzeug konstruierten Knallfröschen“

Artikel 4. Artikel 267 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 267. Berufstätige, die andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 für

Fahrzeuge zur Ausübung ihres Berufs benötigen, können diese Gegenstände ohne Genehmigung bis zu einer darin enthaltenen Menge von fünf Kilogramm pyrotechnischer Zusammensetzung lagern. Diese Gegenstände dürfen nicht an Privatpersonen verkauft oder entsorgt werden, es sei denn, sie sind in einem Fahrzeug oder in einem abnehmbaren Fahrzeugteil montiert. In Fahrzeuge eingebaute Gegenstände unterliegen keiner Mengengrenzung.“;

Artikel 5. An Artikel 12 Absatz 1 des Königlichen Dekrets vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) die Bestimmung unter 3° wird aufgehoben;

b) die Bestimmung unter 4° wird wie folgt ersetzt:

„4° sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, ausgenommen:

a) pyrotechnische Gegenstände der Klasse P1 für Fahrzeuge;

b) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, die Blitzpulver enthalten, wenn sie pro Artikel mehr als ein Gramm pyrotechnische Zusammensetzung enthalten;

c) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, die Blitzlichtpulver enthalten und deren Schallpegel in 8 Metern Entfernung 120 dB(A, Impuls) übersteigt;

pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, die dazu bestimmt sind, einen Ton zu erzeugen, und wenn sie mehr als ein Gramm pyrotechnische Zusammensetzung je Artikel enthalten;

e) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, die dazu bestimmt sind, einen Schall zu erzeugen, und deren Schallpegel 120 dB(A, Impuls) in einer Entfernung von 8 Metern übersteigt;

f) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, die zur Erzeugung von Licht und/oder Rauch bestimmt sind, es sei denn, sie tragen ein Radzeichen gemäß dem Königlichen Dekret vom 25. April 2016 über Schiffsausrüstung und die Organisation der Marktüberwachung;

g) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, die zur Erzeugung von Licht und/oder Rauch bestimmt sind, es sei denn, sie erfüllen alle folgenden Bedingungen:

i) sie sind wasserdicht;

ii) sie sind zur Erzeugung eines Notsignals im Notfall ausgelegt und auch als solches erkennbar;

iii) sie sind mit einem lesbaren Hinweis auf ihre beabsichtigte Verwendung versehen;

iv) sie werden zum Zweck der Erzeugung eines Notsignals im Notfall verkauft.“.

Artikel 6. Artikel 13 desselben Dekrets wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1° Abschnitt 1, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten, die in Artikel 12 aufgeführten Produkte Verbrauchern unter 18 Jahren auf dem Markt anzubieten.

2° Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2. Die Wirtschaftsakteure bieten die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien F3, F4, T1,

T2 und P2 ausschließlich Personen mit spezialisierten Kenntnissen auf dem Markt an.“

Artikel 7. Artikel 56 desselben Dekrets wird wie folgt geändert:

2° in Absatz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 3° genannten Artikel“ gestrichen.

Artikel 8. Das vorliegende Dekret tritt am 27. September 2024 in Kraft.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1, deren Kennzeichnung eine Mindestaltersgrenze von 12 Jahren oder Kategorie F2 angibt, deren Kennzeichnung eine Mindestaltersgrenze von 16 Jahren angibt und für die diese Mindestaltersgrenze die einzige Nichtkonformität ist, können bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Dekrets verkauft werden, ohne dass das Etikett angepasst werden muss. Sie dürfen jedoch Personen unter 18 Jahren nicht mehr angeboten werden.

Artikel 9. Der Wirtschaftsminister ist für die Durchführung dieses Dekrets verantwortlich.

Ausgestellt am

Im Namen des Königs:

Der Wirtschaftsminister,

Pierre-Yves Dermagne